

M e r k b l a t t
zum Ursachenbegriff nach dem im Unfallfürsorgebereich geltenden
Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung und infolge des Dienstes eingetreten ist. Zu den Ursachen im Rechtssinne auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung gehören diejenigen für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen im naturwissenschaftlichen-philosophischen (natürlich-logischen) Sinn, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise zu dessen Eintritt **w e s e n t l i c h** mitgewirkt haben. Beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen ist eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überragend zum Erfolg mitgewirkt hat, während jede von ihnen wesentliche Mitursache im Rechtssinne ist, wenn sie nur annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatte. Wesentliche Ursache kann hiernach auch ein äußeres Ereignis sein, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst oder beschleunigt, wenn diesem Ereignis nicht im Verhältnis zu anderen Bedingungen, zu denen auch die bei Eintritt des äußeren Ereignisses schon vorhandenen krankhaften Veränderungen bzw. anlagebedingten Leiden gehören, eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadenswirkung zukommt, dass diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtungsweise allein als maßgeblich anzusehen sind. Nicht Ursachen im Rechtssinne sind demgemäß sogenannte Gelegenheitsursachen, d.h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht und auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis denselben Erfolg herbeigeführt hätte. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn das Ereignis „der letzte Tropfen“ war, „der das Fass zum Überlaufen brachte bei einer Krankheit, die ohnehin ausgebrochen wäre, wenn ihre Zeit gekommen war“ (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. Juni 1995 – 2 A 12831/94 OVG – mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes).